#### **Ordnung**

## über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsordnung – ZugangsPO) vom 13.02.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 66 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung - ZugangsprüfungsVO) vom 24.01.2005 (GV. NRW. S. 21), erlässt die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung:

## **INHALTSÜBERSICHT**

## I. Allgemeines

- Zweck der Zugangsprüfung § 1
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- Verfahrenstermine und Bewerbung § 3

## II. Zugangsprüfung und Prüfungsverfahren

- § 4 Prüfungsausschuss/ Zugangsprüfungsaus-
- § 5 Beratung, Meldung zur Prüfung
- § 6 Umfang und Form der Prüfung
- § 7 § 8 Leistungsbewertung und Bescheinigung
- Wiederholung der Zugangsprüfung
- § 9 Beginn des Studiums

### III. Schlussbestimmungen

- § 10 Versäumnis, Rücktritt
- Ungültigkeit der Prüfung § 11
- Einsichtnahme in die Prüfungsakte § 12
- § 13 Inkrafttreten

#### I. Allgemeines

#### § 1 Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife gemäß § 66 Abs. 2 bis 4 Satz 1 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an Hochschulen erfüllen. Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester in dem Studiengang, der in der Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 ausgewiesen wird.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung hat Zugang, wer
  - 1. das 22. Lebensjahr vollendet,
  - 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
  - 3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder

- pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.
- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch
  - 1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf
  - 2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis oder
  - 3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch das Landesrecht geregelt ist, oder
  - 4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberu-
- (3) An der Zugangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

## § 3 Verfahrenstermine und Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für die Zulassung zur Zugangsprüfung in einem Studiengang an der Fachhochschule Bielefeld muss bis zum 1. Februar bzw. 1. August eines jeden Jahres bei der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, schriftlich eingegangen sein. Mehrfachbewerbungen zum selben Semester sind unzulässig. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.
- (2) Die Zugangsprüfung findet zweimal jährlich, und zwar jeweils zu Anfang des Semesters statt.
- (3) Der Bewerbung sind beizufügen:
  - 1. ein tabellarischer Lebenslauf;
  - 2. das Abschluss- bzw. Abgangszeugnis der allgemeinbildenden Schule;
  - 3. ein Zeugnis über die Berufsausbildung;
  - 4. Nachweise über berufliche Tätigkeiten, ggf. Erziehungs- oder Pflegezeiten;
  - 5. ggf. Nachweise über einschlägige berufliche Weiterbildungen;
  - 6. die Erklärung, für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden zu haben.

### II. Zugangsprüfung und Prüfungsverfahren

## Prüfungsausschuss/Zugangsprüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss, den der Fachbereichsrat für den angestrebten Studiengang nach § 94 Abs. 2 Nr. 11 HG eingerichtet hat. In dieser Zusammensetzung fungiert der Prüfungsausschuss auch als

- Zugangsprüfungsausschuss, der für das weitere Verfahren zuständig ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses, das mit der Wahrnehmung dieser Funktion beauftragt wird, erstellt den zulassenden oder den ablehnenden Bescheid. Eine Ablehnung setzt eine Entscheidung des Prüfungsausschusses insgesamt voraus. Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung kann nach einer Ablehnung einmal wiederholt werden.
- (3) Die Zulassung zur Zugangsprüfung setzt voraus, dass neben der Erfüllung der formellen Anforderungen nach § 2 die Nachweise auch einen inhaltlichen Bezug zum gewählten Studiengang erkennen lassen, der durch die Berufstätigkeit qualifiziert wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

## § 5 Beratung, Meldung zur Prüfung

- Die oder der Vorsitzende des Zugangsprüfungsausschusses lädt nach der Zulassung die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Beratungsgespräch ein.
- (2) Ziel des Beratungsgespräches ist es, die Antragstellenden in die Lage zu versetzen, nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten ein studienrelevantes Fachgebiet auszuwählen, in dem sie geprüft werden wollen.
- (3) Nach der Beratung meldet sich die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb von vierzehn Tagen zur Prüfung unter Angabe des ausgewählten Fachgebietes.
- (4) Der zuständige Zugangsprüfungsausschuss bestimmt nach der Meldung zur Prüfung
  - das Thema der Studienarbeit und des Fachgesprächs,
  - zwei Prüferinnen oder Prüfer gem. § 95 HG und
  - die Prüfungstermine.

Wenn der Zugangsprüfungsausschuss die Studienarbeit durch Klausurprüfungen ersetzen will, trifft er eine entsprechende Entscheidung (§ 6 Abs. 2 Satz 2).

(5) Ein Anspruch auf einen Studienplatz wird mit der bestandenen Zugangsprüfung nicht erworben.

### § 6 Umfang und Form der Prüfung

(1) In der Zugangsprüfung ist die Studierfähigkeit festzustellen. Die Antragstellenden haben insbesondere nachzuweisen, dass sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum konkret gewählten Studium erfüllen. In der Zugangsprüfung kann auch studienfachbezogenes Wissen, das für die Aufnahme des Studiums erforderlich ist, geprüft werden. Inhalte, die erst während eines fortgeschrittenen Studiums vermittelt werden, dürfen nicht geprüft werden.

- (2) Die Zugangsprüfung besteht im Regelfall aus einer Studienarbeit über ein Thema, dessen Inhalt sich auf ein studiengangbezogenes Grundlagenwissen bezieht und aus einem Fachgespräch von 45 Minuten Dauer, welches die Studienarbeit ergänzt und durch die beiden Prüferinnen und Prüfer als mündliche Prüfung durchzuführen ist. Statt der Studienarbeit können auch Klausurprüfungen (jeweils max. 120 Minuten Dauer) in drei Fächern abgenommen werden.
- (3) Die Ausgabe der Studienarbeit erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Zugangsprüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Zugangsprüfungsausschusses das vom der Prüferin oder vom Prüfer gestellte Thema der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zu Abgabe der Studienarbeit) beträgt sechs Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Studienarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Zugangsprüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmal um zwei Wochen verlängern. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll zu dem Antrag gehört werden. Die Studienarbeit ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des Zugangsprüfungsausschusses abzugeben Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Studienarbeit hat die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde. Die Studienarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten (§ 5 Abs. 4). Das Fachgespräch dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist, die Ergebnisse der Studienarbeit, ihre fachlichen Grundlagen und ihre fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. Wenn Klausurprüfungen durchgeführt werden, findet kein Fachgespräch statt.

# § 7 Leistungsbewertung und Bescheinigung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 oder besser ist.
- (2) Über die bestandene Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Zugangsprüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die u.a. die Durchschnittsnote enthält. Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende einen Bescheid, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist. Dies setzt eine Entscheidung des Zugangsprüfungsausschusses insgesamt voraus. Über Widersprüche entscheidet der Zugangsprüfungsausschuss.

(3) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Zugangsprüfungsausschusses gelten die Regelungen sinngemäß, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Hinblick auf § 94 Abs. 2 Nr. 11 HG für den Prüfungsausschuss getroffen worden sind.

# § 8 Wiederholung der Zugangsprüfung

Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Wenn die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles gegeben sind, kann der Zugangsprüfungsausschuss eine Wiederholung auch nach dem Ablauf von zwei Jahren zulassen.

## § 9 Beginn des Studiums

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung berechtigt zur Einschreibung ab dem der Prüfung folgenden Semester. Die weiteren Einschreibungsvoraussetzungen und Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Die Berechtigung zur Einschreibung für das Studium aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an der Zugangsprüfung erlischt nach drei Semestern. Der Zugangsprüfungsausschuss kann bei triftigen Gründen diese Frist verlängern.

### III. Schlussbestimmungen

## § 10 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 gelten als "nicht bestanden", wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, die Studienarbeit nicht termingerecht eingereicht hat oder zum Fachgespräch ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (2) Bei Rücktritt oder Versäumnis können Gründe geltend gemacht werden. Diese Gründe müssen dem Zugangsprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Zugangsprüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt.

## § 11 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 bekannt, so kann der Zugangsprüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne das die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung gem. § 7 Abs.

2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zugangsprüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

# § 12 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Die Einsichtnahme kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zugangsprüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zugangsprüfungsausschusses beantragt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmt.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Zugangsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungenin Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 26.01.2006.

Bielefeld, 13.02.2006

gez. Rennen-Allhoff Die Rektorin Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff